



Ergänzung zum Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der Oda AM vom 18. Oktober 2020 (untenstehend) wird wie folgt ergänzt:

Der Bundesrat hat im Umgang mit der Covid-19-Pandemie einen fünften Öffnungsschritt beschlossen: Die Schutzmassnahmen werden per 26. Juni 2021 reduziert.

Für Naturheilpraktiker*innen bedeutet dies für die Ausübung ihrer Arbeit folgendes:

Grundsätzlich bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen wie Praxen unverändert bestehen. Im Vordergrund steht die Sicherheit der Patient*innen und damit gilt auch eine Maskenpflicht am Empfang, im Wartezimmer oder auf Toiletten. Ebenfalls bei Gruppentherapien und Kursen in Praxisräumlichkeiten.

Gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2021 müssen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe, wozu auch Arztpraxen und somit auch Praxen und Einrichtungen von Naturheilpraktiker*innen gezählt werden, weiterhin über ein Schutzkonzept verfügen, damit das Übertragungsrisiko minimiert werden kann. Zu den Vorgaben des Bundes kommen die kantonalen Weisungen und Richtlinien ergänzend dazu. Dies bedeutet, dass die Naturheilpraktiker*innen eigenverantwortlich auch die kantonalen Vorschriften des Praxisstandorts in ihr Schutzkonzept aufnehmen.

Die Hygiene- und Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) bleiben unverändert.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Personengruppen mit Sonderregelungen: Ärztliches Maskenattest, Kinder bis zum 12. Geburtstag.
- Patient*innen bei Behandlungen/Verrichtungen/Untersuchungen im Gesicht-/Kopfbereich im Behandlungsraum

Massnahmen / Empfehlung der Oda AM:

- Das bestehende Schutzkonzept ist zu aktualisieren.
- Die Vorgaben des Bundes und des Kantons des Praxisstandortes sind einzuhalten bzw. (auch schriftlich) in das Schutzkonzept zu integrieren.
- Das Schutzkonzept muss der Vollzugsbehörde vorgewiesen werden können.

Zweckdienliche Links:

- [Covid-19-Verordnung vom 19.06.2021](#)
- [BAG: Corona-Virus: Massnahmen / Verordnungen / Erläuterungen](#)
- [Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden](#)
- [Informationen für Gesundheitsfachpersonen des BAG](#)
- [PDF Deutsch: Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Verordnung Covid-19 in der besonderen Lage vom 19.06.2021](#)



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

Stand, 25. Juni 2021

Stand 18. Oktober 2020

Dieses Konzept ist das Grundkonzept der OdA AM und kann durch die Mitgliedverbände gestützt auf die fachrichtungsspezifischen Besonderheiten individuell angepasst werden. Die aufgeführten Schutzmassnahmen dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

Die OdA AM wird die Mitgliedverbände über allfällige Anpassungen jeweils umgehend informieren.

COVID-19 Schutzkonzept der OdA AM

Dieses Konzept gilt per 27. April 2020 bis zum Ende der durch das BAG und SECO, bzw. den Bundesrat verordneten Massnahmen aufgrund der Corona-Pandemie.

Das Schutzkonzept wurde gestützt auf die Vorschriften des BAG und des SECO sowie gestützt auf das Konzept des nationalen Zentrums für Infektionsprävention (Swissnoso)/FMH erarbeitet. Mögliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Jeder Naturheilpraktiker/jede Naturheilpraktikerin ist eigenverantwortlich, dieses Schutzkonzept umzusetzen und dies bei einer allfälligen Kontrolle durch die kantonalen Behörden vorweisen zu können.

ALLGEMEIN

- Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert eine erhöhte Praxishygiene.
- Die Informationen des BAG und SECO sowie des Bundes müssen laufend in das Schutzkonzept integriert werden.
- (geändert 05.09.2020) Nachdem der Bundesrat am 19. Juni 2020 die Rückführung in die «besondere Lage» beschlossen hat, ist ein stärkeres Mitbestimmen der Kantone bei der Aufhebung bestehender bzw. beim Erlass neuer Massnahmen verbunden (Bundesverfassung Art. 3, Epidemien-gesetz Art.6). Das bedeutet, dass jeder Kanton die einzelnen für Schutzkonzepte massgeblichen Vorgaben an die im Kanton gegebenen Verhältnisse anpassen kann.
- (geändert 18.10.2020) Die kantonsspezifischen Massnahmen können unter folgendem Link eingesehen werden:
[Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden](#)
- (geändert 05.09.2020) Weiterhin gelten die Informationen des BAG, die unter dem nachfolgenden Link festgehalten sind:
[Informationen für Gesundheitsfachpersonen des BAG](#)



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

- (geändert 18.10.2020) Der Bundesrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 18. Oktober 2020 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starten Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen.
- Das Schutzkonzept dient der Sicherheit von Patient*innen und Therapeut*innen zur Verhinderung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus (COVID-2 Virus).

MASSNAHMEN

Patientenkontakt – Vorabklärungen /Sicherheitsdispositiv

- Terminplanung: genügend Zeitreserve einplanen, damit unnötige Begegnungen vermieden werden können
- (geändert 05.09.2020) Bei der Anmeldung abklären, ob der Patient COVID-19 Symptome aufweist – wenn ja, Weiterweisung an den Hausarzt oder die Hotline des Kantons – keine Behandlung vor dieser Abklärung durchführen
- Mit Risikopatienten eine Präsenzkonsultation detailliert vorbesprechen – Einschätzung/Klärung über Risiken und Notwendigkeit der Behandlung
- (geändert 09.07.2020) Wartemöglichkeiten so einrichten, dass Patienten den Mindestabstand von 1.5 Metern (soziale Distanz) wahren können
- (geändert 09.07.2020) Die Kontaktdaten der zwingend erforderlichen Begleitpersonen müssen aufgenommen werden. Für diese Personen gelten dieselben Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen wie für die Patient*innen.
- (geändert 09.07.2020) Zeitschriften und Spielzeug aus dem Wartezimmer entfernen.
- (geändert 18.10.2020) Die Patient*innen sind bei der Anmeldung auf die Maskentragpflicht aufmerksam zu machen.

Praxis / Konsultation – Hygiene- und Verhaltensregeln

- (geändert 18.10.2020) Es gilt für sämtliche Personen eine Maskentragpflicht in sämtlichen Innenräumen der Praxis (Garderobe, Warteraum, Behandlungszimmer etc.), d.h. sowohl Patient*innen, Begleitpersonen, Praxispersonal und Therapeut*innen tragen uneingeschränkt einen Nasen-/Mundschutz (Maske).
- (geändert 18.10.2020) Falls Patienten ohne Maske zur Konsultation erscheinen, sind sie umgehend mit einer Maske zu versorgen.
- (geändert 05.09.2020) Falls noch nicht zuvor telefonisch abgeklärt, spätestens bei Betreten der Praxis gezielt nach COVID-19 Symptomen nachfragen (u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns) fragen-und allenfalls direkt an den Hausarzt weiterweisen (Verdacht auf COVID-19).
- Einhalten der generellen Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes (kein Händeschütteln, Distanzhaltung, Risikopatientenmanagement)
- gründliches Lüften vor und zwischen den einzelnen Patientenkonsultationen



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

- korrektes Händewaschen/Trocknen mit Papierhandtüchern für Therapeut und Patient, Entsorgung in geschlossenem Eimer, ev. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen
- Patienten auffordern, ev. durch Plakat sichtbar machen, sich ebenfalls die Hände zu waschen
- (geändert 18.10.2020) Korrekter Umgang (Anlegen/Tragen) mit Hygienemasken durch den Therapeuten / die Therapeutin. **Verwendung von zertifizierten Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR) ist Standard. Die Hygienemaske ist während der gesamten Arbeitszeit in allen Innenräumen zu tragen.**
- (geändert 18.10.2020) Für zwingend auszuführende Verrichtungen beim Patienten / bei der Patientin, die durch das Tragen einer Maske nicht möglich sind, kann diese durch den Patienten / die Patientin für dieses Zeitfenster soweit abgenommen werden, wie dies erforderlich ist.
- Händewaschen oder Händedesinfektion vor dem Anziehen und nach dem Abziehen der Maske ist erforderlich.
- (geändert 09.07.2020) Abstandhalten von 1,5 Metern bei der Anamnese, und soweit möglich bei der Behandlung ist einzuhalten
- Gerätschaften nach jedem Gebrauch desinfizieren, inkl. Türgriffe und Oberflächen, mit denen der Patient /die Patientin in Berührung gekommen ist.
- Reinigung und Desinfektion der sanitären Anlagen und der Abfalleimer ist sicherzustellen
- Bei invasiven Therapieformen gelten in Bezug auf die Desinfektion und Hygiene sowie bei der Wahl des Desinfektionsmittels – bezogen auf diese Tätigkeiten – die bisherigen Anforderungen und Kriterien sowie die zusätzlichen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen gemäss diesem Schutzkonzept.
- Tücher/Unterlagen nach jedem Gebrauch mit mind. 60° waschen, ev. Einweg-Papierunterlagen verwenden.
- Das tägliche Wechseln der Praxiskleidung und das Waschen bei 60° ist gewährleistet.

Quellen/Grundlagen:

- COVID-19-Verordnung 2, Art.6 Abs.3
- Informationsschreiben des SECO
- Konzeptunterstützung durch das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (Swissnoso) / Schutzkonzept FMH
- (ergänzt 07.09.2020) COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.1010.24) vom 19. Juni 2020, Version vom 20. Juli 2020
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Stand 18. Mai 2014
- Epidemiengesetz EpG, vom 28.09.2012, Stand 25.06.2020
- (ergänzt 18.10.2020) COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) vom 18. September 2020
- (Ergänzt 10.10.2020) Bundesratsbeschluss 18. Oktober 2020, «Neues Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen»: [Neue Massnahmen ab 19.Oktober 2020](#)



Error! Use the Home tab to apply Titel to the text that you want to appear here.

Solothurn, 24. April 2020

Geändert 9. Juli 2020

Geändert 5. September 2020

Geändert 18. Oktober 2020